

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 78/05**

15. September 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-258/04

*Ioannis Ioannidis*

**DIE BELGISCHE REGELUNG, NACH DER EIN STAATSANGEHÖRIGER EINES  
ANDEREN MITGLIEDSTAATS, DER SEINE HÖHERE SCHULBILDUNG IN  
DIESEM ANDEREN STAAT ABGESCHLOSSEN HAT, KEINEN ANSPRUCH AUF  
ÜBERBRÜCKUNGSGELD HAT, VERSTÖSST GEGEN DAS  
GEMEINSCHAFTSRECHT**

*Eine Voraussetzung, die sich auf den Ort bezieht, an dem das Abschlusszeugnis der höheren Schulbildung erworben wurde, ist zu allgemein und ausschließlich, um einen tatsächlichen und effektiven Grad der Verbundenheit des Antragstellers auf Überbrückungsgeld mit dem räumlichen Arbeitsmarkt zu gewährleisten.*

Eine belgische Regelung<sup>1</sup> sieht für junge Menschen, die ihr Studium bzw. ihre Schulbildung abgeschlossen haben und eine erste Beschäftigung suchen, eine als „Überbrückungsgeld“ bezeichnete Arbeitslosenunterstützung vor. Der junge Arbeitnehmer, der einem Studium oder einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nachgegangen ist, hat darauf Anspruch, wenn er nachweist, dass dieses Studium oder diese Ausbildung dem Studium oder der Ausbildung an einer von einer belgischen Gemeinschaft errichteten, bezuschussten oder anerkannten Lehranstalt gleichrangig und gleichwertig ist; er muss außerdem – zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags – als Kind unterhaltsberechtigter gegenüber in Belgien wohnenden Wanderarbeitnehmern sein.

Nach Abschluss seiner höheren Schulbildung in Griechenland zog Herr Ioannidis, ein griechischer Staatsbürger, 1994 nach Belgien. Das ihm in Griechenland erteilte Abschlusszeugnis wurde als dem Abschlusszeugnis der Sekundarstufe II, das in Belgien den Zugang zum Hochschulstudium von kurzer Dauer eröffnet, gleichwertig anerkannt. Nach dreijähriger Ausbildung erhielt er in Belgien das Abschlusszeugnis in Physiotherapie. Er erhielt ferner in Frankreich eine bezahlte Ausbildung auf dem Gebiet der Vestibularisrehabilitation. 2001 stellte Herr Ioannidis, nachdem er nach Belgien

<sup>1</sup> Königliche Verordnung vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit (*Moniteur belge* vom 31. Dezember 1991, S. 29888).

zurückgekehrt war, beim Office de l'emploi (ONEM) einen Antrag auf Überbrückungsgeld. Das ONEM lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass er seine höhere Schulbildung nicht an einer von einer der drei belgischen Gemeinschaften errichteten, bezuschussten oder anerkannten Lehranstalt abgeschlossen habe.

Die Cour du travail Lüttich, die im zweiten Rechtszug befasst ist, hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gefragt, ob es das Gemeinschaftsrecht einem Mitgliedstaat verwehrt, das Überbrückungsgeld einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der eine erste Beschäftigung sucht, nur mit der Begründung zu versagen, dass er seine höhere Schulbildung in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hat.

Zuerst weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung suchen, in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags fallen und daher Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Sodann erinnert der Gerichtshof daran, dass der Gleichheitssatz nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern alle versteckten Formen der Diskriminierung verbietet, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen.

Die belgische Regelung schafft eine unterschiedliche Behandlung von Bürgern, die ihre höhere Schulbildung in Belgien abgeschlossen haben, und denjenigen, die sie in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen haben: Nur die Erstgenannten haben Anspruch auf Überbrückungsgeld. Diese Voraussetzung kann von inländischen Staatsangehörigen leichter erfüllt werden und birgt die Gefahr, dass hauptsächlich die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten benachteiligt werden.

Eine solche unterschiedliche Behandlung kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck steht, der mit den nationalen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgt wird. Es ist ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, sich einer tatsächlichen Beziehung zwischen demjenigen, der Überbrückungsgeld beantragt, und dem betroffenen räumlichen Arbeitsmarkt vergewissern zu wollen. Nur auf den Ort der Erlangung des Schulabgangszeugnisses abzustellen, ist jedoch zu allgemein und ausschließlich. Eine solche Bedingung misst nämlich einem Gesichtspunkt unangemessen hohe Bedeutung bei, der nicht zwangsläufig für den tatsächlichen und effektiven Grad der Verbundenheit des Antragstellers mit dem räumlichen Arbeitsmarkt repräsentativ ist, und schließt jeden anderen repräsentativen Gesichtspunkt aus. Sie geht damit über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinaus.

Der Umstand, dass die Eltern von Herrn Ioannidis keine in Belgien wohnenden Wanderarbeitnehmer sind, kann jedenfalls die Versagung des Überbrückungsgeldes nicht begründen. Diese Voraussetzung kann nicht mit dem Bestreben gerechtfertigt werden, sich vom Bestehen eines tatsächlichen Zusammenhangs zwischen dem Antragsteller und dem betroffenen räumlichen Arbeitsmarkt zu vergewissern, denn es lässt sich nicht ausschließen, dass eine Person, die nach dem Abschluss einer höheren Schulbildung in einem Mitgliedstaat eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat erhält und einen Abschluss erlangt, in der Lage ist, eine tatsächliche Beziehung zum Arbeitsmarktes dieses Staates nachzuweisen, auch wenn sie nicht unterhaltsberechtigter gegenüber in diesem Staat wohnenden Wanderarbeitnehmern ist.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, FR, GR, IT, PL, SK*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofes:*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*